

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 122.

Freitag den 1. Mai

1868.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 18. Decbr. vorigen Jahres erlassenen Ausführungs-Berordnung vom 19. Decbr. desselben Jahres mit

Zwei Pfennigen von der Steuer-Einheit
zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge **nebst den städtischen Gefällen an 1,375 Pf. von der Steuer-Einheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist müssen die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten.
Leipzig, den 30. April 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Julius Franke. Laube.

Oeffentliche Sitzung der Handelskammer zu Leipzig.

—1. Leipzig, 28. April. Die Handelskammer hielt gestern Nachmittag von 6 Uhr ab unter dem Vorsitz des Herrn Edmund Beder eine öffentliche Sitzung.

I. Unter den Registranden-Eingängen befindet sich eine Mitteilung des königlichen Ministeriums des Innern, wonach die beantragten Verhandlungen wegen Wiedereinführung der Nacht-courierzüge zwischen Magdeburg und Wittenberge zu keinem Resultate geführt haben, weil diese Züge für die betreffende Eisenbahngesellschaft, wie dieselbe nachgewiesen, nur verlustbringend gewesen sind, wogegen letztere einige andere, inzwischen eingetretene Aenderungen im Fahrplan zugesagt hat. — Zur Frage der Aufhebung des Eingangszolles auf Papier und des Ausgangszolles auf Lumpen ist von einem der von der Kammer befragten Papierfabrikanten nachträglich noch ein Gutachten eingegangen, welches sich dahin ausspricht, daß unter Voraussetzung entsprechender Gegenconcessionen nicht nur der Papierzoll, wie dies die Kammer befürwortet hat, sondern auch der Lumpenzoll unbedingt beseitigt werden könne. Der Vorsitzende constatirt hierbei, daß der Zollverein ohnehin genöthigt sei, viel Lumpen einzuführen; im Durchschnitt der Jahre 1860/64 habe die Mehr-Einfuhr fast 58,000 Centner jährlich betragen. Herr Stadtrath Behring bemerkt, daß er sich unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit namentlich mit Oesterreich, dann auch mit Frankreich und der Schweiz, sehr wohl auch für Aufhebung des Lumpen-Ausfuhrzolles würde erklären können, nur fehle es vor der Hand noch an der Aussicht auf Erlangung solcher Gegenseitigkeit. Dieselbe Anschauung habe auch den Ausschuss des Handelstages geleitet. — Die Handelskammer des Kreises Coburg bittet um Unterstützung ihres Antrags auf Zollbefreiung des Thrans. Mit Rücksicht darauf, daß der deutsche Handelstag diesen Antrag bereits befürwortet hat, läßt man die Sache auf sich beruhen.

Die Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über die Zuckersteuerfrage wird zur Prüfung an einen Ausschuss verwiesen. — In Bezug auf die bekannten, im Schooße des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstags ausgebrochenen Differenzen hat Herr Stadtrath Behring beantragt, nach dem Vorgange von Köln, Berlin und Magdeburg dem Wunsche nach dem Fortbestehen des Deutschen Handelstags Ausdruck zu geben, was einstimmig beschlossen wird. — Die von dem k. Preussischen Consul in Jassy beantragte Sammlung für die dortige evangelische Gemeinde ist von der Regierung genehmigt; ein Aufruf wird in diesen Tagen veröffentlicht und künftighin der Vorsitzende daran die Bitte um lebhaftest Vertheiligung. — Drei von Herrn Postsecretair Duchant bearbeitete und der Kammer überreichte Portotarife glaubt der Vorsitzende als praktisch empfehlen zu können*).

II. Ueber die Regierungsvorlage wegen Aufhebung der

*) Die Titel derselben sind: 1. Tarif zur leichten und schnellen Berechnung des Porto's für Paket- und Werthsendungen. 2. Tarif der Progressionsätze (Stationsverzeichnis). 3. Tarif und Taxe für Briefpostsendungen nach allen Ländern Nr. 1.

Schuldhaft referirt Herr Leppoc. Der Ausschuss beauftragt, die vorgelegten Fragen dahin zu beantworten, daß

1. im Allgemeinen von der Aufhebung der Schuldhaft ein nachtheiliger Einfluss auf die Creditverhältnisse, insbesondere auch der kleineren Handels- und Gewerbetreibenden, nicht zu erwarten sei; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß a) an die Stelle der Personal-Execution eine völlig ebenso prompte Real-Execution trete und b) die aus dem jetzigen Totalrecht häufig sich ergebende Benachtheiligung des Gläubigers auf eine den früheren Anträgen der Kammer entsprechende Weise beseitigt werde; daß aber

2. Ausländern gegenüber die Beibehaltung und beziehentlich Erweiterung des Instituts der Schuldhaft nach preussischem Muster zu dem Zwecke geboten sei, sie zur Sicherstellung für die Erfüllung des von dem inländischen Richter gefällten oder noch zu fällenden Rechtspruches anzuhalten.

Der Bericht constatirt, daß die Bedeutung des Wechsels im regelmäßigen, gesunden kaufmännischen Verkehr nicht auf seiner Vollstreckbarkeit durch Personalarrest beruhe. In den Beziehungen der größeren Kaufleute und Fabrikanten spiele der Personalarrest so gut wie gar keine Rolle; bei ihnen sei der Fall des Unvermögens, eine Wechselverbindlichkeit zu erfüllen, gleichbedeutend mit Zahlungseinstellung überhaupt. Anders bei den kleineren Handels- und Gewerbetreibenden. Die Form des Wechsels mit der ihm eigenthümlichen Art der Execution verhelpe manchem von ihnen, der andere Sicherheit nicht zu bieten vermöge, zur Erlangung eines Credits, welchen er sonst entweder gar nicht oder doch nicht so leicht erlangen würde. Allein ein wirklicher Vortheil sei dies doch nur dann, wenn er des Credits ohnehin würdig sei. „Das Bestehen der Schuldhaft“ — fährt der Bericht fort — „erhöht aber die Gefahr, daß auch in solchen Fällen Credit gegeben wird, wo eine reelle Basis für denselben nicht vorhanden ist; daß Capitalisten, Kaufleute, Fabrikanten Geld oder Waaren an schlechte Kunden auf Credit geben, in der Erwartung, durch den kräftigen Schutz des Staates und das mildthätige Eingreifen Dritter ihren Gewinn zu realisiren. Die Wechselstrenge erhöht nicht die Creditfähigkeit des Schuldners an sich; der zahlungsunfähige Schuldner wird nicht zu einem zahlungsfähigen dadurch, daß man ihn einsperrt und ihn so noch der Mittel beraubt, durch nützliche Thätigkeit wieder zahlungsfähig zu werden. Das gesetzliche Bestehen der Schuldhaft ist aber geeignet, die Selbsttäuschung des Gläubigers sowohl als auch des Schuldners über des Letzteren Creditwürdigkeit zu erleichtern. Sie erweckt den Schein höherer Creditfähigkeit, befördert so das Creditgeben über das rechte Maß hinaus und trägt damit zur Schöpfung jener ungesunden Creditverhältnisse bei, welche von Zeit zu Zeit in Handelstribunen sich zu enthüllen pflegen.“ — Die Kammer tritt den Ausschussanträgen ohne Debatte einstimmig bei.

III. Ueber die Berechnung des Courses bei Erhebung des Wechselkempels hat das Finanzministerium das Gutachten der Kammer erfordert. Bei der Dringlichkeit der Sache ist das Letztere vor der Absendung nur den hiesigen Mitgliedern vorgelegt worden und es wird nunmehr Rathabition beantragt. Das Gutachten befürwortet die vorgeschlagene Annahme einer festen Scala, vermisst aber an der vorgelegten preussischen Scala Berück-